

Ltg.-618-1/A-3/280-2019

ANTRAG

der Abgeordneten Erber, MBA, Mag. Scheele, Schmidt und Vesna Schuster

gemäß § 34 LGO 2001

betreffend Evaluierung sowie Weiterentwicklung der 24-Stunden-Betreuung und deren Fördermodelle

zum Antrag Ltg.-618/A-3/280-2019

Die 24-Stunden-Betreuung stellt seit der Legalisierung im Jahr 2007 eine wichtige Form der häuslichen Betreuung dar. So hat der Landesrechnungshof Niederösterreich aktuell festgehalten, dass Ende 2015 in Österreich rund 27.000 Personen und damit rund sechs Prozent aller Pflegebedürftigen rund um die Uhr zu Hause betreut werden. 19.300 Personen bezogen hierfür öffentliche Fördermittel, deren Gesamtsumme für das Jahr 2015 € 123 Mio. betrug.

Diese Form der Betreuung und die Förderung sind seit nunmehr über 10 Jahren unverändert. Die 24-Stunden-Betreuung nimmt inzwischen einen bedeutenden Platz in der Pflege- und Betreuungslandschaft ein und wird stark nachgefragt. Es ist dringend an der Zeit, die 24-Stunden-Betreuung weiterzuentwickeln und an die Bedürfnisse der Menschen anzupassen.

Im Antrag Ltg.-618/A-3/280-2019 wird die Hebung des Qualitätsstandards sowie eine Weiterentwicklung des Fördersystems angesprochen. Hierzu kann festgehalten werden, dass durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) bereits ein erster Schritt gesetzt wurde, indem das Österreichische Qualitätszertifikat für Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung („ÖQZ-24“) geschaffen wurde. Demnach können solche Agenturen im

Rahmen eines Zertifizierungsverfahren das ÖQZ-24 erlangen, sofern bestimmte Qualitätsstandards erfüllt werden. Diesbezüglich werden insbesondere umfassende Aufklärungspflichten und eine verpflichtende Qualitätssicherung (Hausbesuch zumindest einmal im Quartal durch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegekraft) vorausgesetzt.

In Österreich werden weiterhin rund 80 Prozent der Pflege- und Betreuungsleistungen durch Angehörige oder Bekannte erbracht und unterstützende Hilfe in Anspruch genommen. Das wichtigste Anliegen muss es dabei sein, den Menschen für den Fall eines Pflege- und Betreuungsbedarfes in der Familie Sicherheit zu geben.

In Niederösterreich besteht ein dichtes Pflege- und Betreuungsnetz, sodass für jede Betreuungssituation ein passendes Angebot gefunden werden kann. Dies beginnt schon bei der Beratung – die NÖ Pflegehotline berät umfassend, kompetent, vertraulich und kostenlos durch Bedienstete des Landes Niederösterreich und gibt einen Überblick über die Angebote. Diese erstrecken sich vom „Betreuten Wohnen“ über die sozialen und sozialmedizinischen Dienste, die Förderung der 24-Stunden-Betreuung bis zu den stationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Bundesland Niederösterreich.

Mit dem Hausbetreuungsgesetz hat der Bund im Jahr 2007 die Betreuung von Personen in deren Privathaushalten geregelt, wobei die Betreuung im Rahmen einer selbständigen (Gewerbeschein für Personenbetreuung) oder unselbständigen (Arbeitsvertrag) Erwerbstätigkeit erfolgen kann. Die hierbei zulässige Betreuungstätigkeit umfasst

- Tätigkeiten für die zu betreuende Person, die in der Hilfestellung insbesondere bei der Haushaltsführung und der Lebensführung bestehen, sowie
- sonstige auf Grund der Betreuungsbedürftigkeit notwendige Anwesenheiten.

Pflegerische und ärztliche Tätigkeiten dürfen hingegen grundsätzlich nicht vorgenommen werden. Für diesbezügliche Ausnahmen normieren das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz sowie das Ärztegesetz enge Grenzen sowie Vorgaben.

Durch die Förderung der 24-Stunden-Betreuung wird die Position pflegender Angehöriger gestärkt und damit den pflegebedürftigen Menschen so lang wie möglich ein selbstbestimmtes und eigenständiges Leben zu Hause ermöglicht. Die Förderungswerber können hierbei zwischen dem Fördermodell des Bundes und dem NÖ Fördermodell wählen. Die Bundes- und Landesförderung sind gleich hoch, das NÖ Fördermodell ermöglicht jedoch bereits Beziehern ab der Pflegestufe 1 (bei einer demenziellen Erkrankung) eine Unterstützung. Die Bundesförderung kann hingegen erst ab der der Pflegestufe 3 in Anspruch genommen werden.

Festzuhalten ist, dass die Förderung als Beitrag zu den Mehrkosten konzipiert ist, die mit der Legalisierung der Betreuung verbunden waren. Die Betreuungskosten selbst obliegen der betreuten Person. Die Höhe der Förderung beträgt bei zwei gleichzeitigen Betreuungsverhältnissen auf selbständiger Basis bis zu 550 Euro und bei zwei gleichzeitigen Betreuungsverhältnissen auf unselbständiger Basis bis zu 1100 Euro monatlich. Die überwiegende Zahl der Betreuungsverhältnisse erfolgt auf selbständiger Basis. Auf Grund einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG werden die Kosten der Förderung der 24-Stunden-Betreuung zwischen dem Bund und den Ländern getragen und es übernimmt der Bund 60% und die Länder 40% der Förderung.

Wie stark die Förderungen für die 24-Stunden-Betreuung in Anspruch genommen werden hat der Landesrechnungshof Niederösterreich aktuell festgehalten. Demnach ist die Anzahl der vom Land NÖ bewilligten Förderungsanträge für die 24-Stunden-Betreuung von 2.273 im Jahr 2008 auf 8.406 im Jahr 2015 gestiegen und hat sich somit beinahe vervierfacht.

Ungeachtet dessen bedarf auch die Förderung der 24-Stunden-Betreuung einer inhaltlichen Weiterentwicklung. Ein möglicher und sinnvoller neuer Anwendungsbereich für die 24-Stunden-Betreuung liegt beispielsweise in einer Kombination mit der Wohnform „Betreutes Wohnen“. So sollte es etwa möglich sein, dass eine Betreuungsperson in einer Wohnhausanlage (oder in einem zu definierenden Nahbereich) die Tätigkeit für mehrere Personen übernimmt. Die konkrete Ausgestaltung solcher Betreuungsverhältnisse ist natürlich im Detail zu diskutieren und festzulegen. Denkbar ist beispielsweise, dass eine solche Form eines Betreuungsverhältnisses an bestimmte (zusätzliche) Qualifikationen gebunden ist und allenfalls mit einer höheren Förderung verbunden sein könnte.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, um den Menschen die Pflege zu Hause zu ermöglichen, ist das Pflegegeld. Mit Wirkung vom 1.1.2016 wurde eine einmalige lineare Erhöhung aller Stufen um 2 % vorgenommen. Das Pflegegeld wurde aber seit seiner Einführung im Jahr 1993 nur unregelmäßig erhöht und ist damit weit hinter der Erhöhung der Lebenshaltungskosten zurückgeblieben. So ist z.B. das Pflegegeld der Stufe 3 zwischen 1993 und 2016 nur um insgesamt 15,13 % erhöht worden, die Lebenshaltungskosten sind im gleichen Zeitraum aber um 48,7% gestiegen. Zum Ausgleich dieses Kaufkraftverlustes ist eine einmalige zusätzliche Erhöhung im zweistelligen Prozentbereich dringend erforderlich.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die NÖ Landesregierung wird ersucht, im Sinne der Antragsbegründung an die Bundesregierung heranzutreten,
 - um eine Weiterentwicklung der 24-Stunden-Betreuung zu erwirken und zwar hinsichtlich ihrer Ausgestaltung, Förderung, Qualitätssicherung sowie Finanzierung und

- um eine einmalige lineare Erhöhung des Pflegegeldes im zweistelligen Prozentbereich zur Abdeckung des Kaufkraftverlustes vorzusehen sowie in der Folge eine jährliche Valorisierung des Pflegegeldes sicherzustellen.

2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag Ltg.-618/A-3/280-2019 miterledigt.“